

Berlin, 20.09.2024

Stellungnahme der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) zum Entwurf eines Gesetzes zur unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte oder zum unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte

Als Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, mit ein. Dies ist die Perspektive derer, die Betroffene bei ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffene bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen und gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten.

Wir begrüßen sehr, dass das Bundesland Nordrhein-Westfalen das – unseres Wissens nach – erste und einzige Bundesland ist, welches die Stelle eine*r unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte schafft. Dazu gehört, dass diese*r eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag hat und über eine eigenständige Arbeitsstruktur verfügt. Die Etablierung einer festen Stelle, die sich dem Kinderschutz widmet, trägt dazu bei, dass das Thema dauerhaft präsent bleibt und in der Politik und Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Das Schaffen einer neuen Struktur darf aber - gerade angesichts angespannter Haushaltslagen - nicht dazu führen, dass bereits vorhandene Strukturen gekürzt werden oder keine Weiterfinanzierung erhalten. Hierauf muss in der Ausgestaltung ganz besonders geachtet werden.

Damit es nicht zu einer Konkurrenz mit bestehenden Strukturen kommt bzw. sämtliche im Kinderschutz aktiven Akteur*innen mitgedacht werden, möchten wir anregen, in § 19 nach der Nummer 6 einzufügen: *„Dabei sind besonders Kinder und Jugendliche, ihre Bezugspersonen und alle am Kinderschutz beteiligten Fachkräfte, sowie Akteurinnen und Akteure des interdisziplinären Kinderschutzes in den Blick zu nehmen. Die oder der Beauftragte fügt sich dabei in die bestehenden Kinderschutz- und Beschwerdestrukturen ein.“*

Wir möchten betonen, dass sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend besondere Dynamiken und Spezifika aufweist. Hierzu gehört zum Beispiel, dass Täter*innen höchst strategisch vorgehen, die Gewalt meist im Nahbereich stattfindet und dass das Erleben mit einer besonderen Scham verbunden ist. Dies erfordert spezifisches Wissen und macht es unseres Erachtens erforderlich, dass sich eben dieses spezifische Wissen auch in der Arbeitsstruktur der*des Unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte niederschlägt. In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, in § 3 Landeskinderschutzgesetz NRW einen vierten Absatz zu ergänzen: *„Kinder und Jugendliche, bei denen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass sie eine Kindeswohlgefährdung erlitten haben oder erleiden, haben Anspruch auf Beratung durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle, in der eine Fachkraft mit einer besonderen Kompetenz für den betroffenen Bereich arbeitet. Anspruch auf Beratung haben auch Unterstützungspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.“* Auch hier ist unseres Erachtens notwendig und geboten, dafür Sorge zu tragen, dass betroffene Kinder und Jugendliche auf spezialisierte Fachkräfte stoßen.

Es sollte sichergestellt werden, dass sich auch Erwachsene, die in Kindheit und Jugend Gewalt erlebt haben, an die*den Unabhängige* Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte wenden können. Hierzu könnte in § 19 Abs. 1 Nr. 1 nach „Jugendalter“ ergänzt werden: *„unabhängig davon, ob die von in ihrer Kindheit oder Jugend von Gewalt betroffene Person noch im Kindes- und Jugendalter ist“*. Bei vielen Betroffenen findet eine Auseinandersetzung mit der erlittenen Gewalt erst Jahre später statt, so dass zu gewährleisten ist, dass auch diese Betroffenen sich an die*den Unabhängige* Beauftragte wenden können.